

im Original erhaltenen Nachurkunden mit ihren Vorlagen bestimmte Fehlergattungen, die sich mit Hilfe des photographischen Verfahrens ganz handgreiflich gestalten müßten. In DK II. 186, das uns nur in einer die Diplomform nachahmenden Urkunde des 12. Jh.s überliefert und fast durchwegs einer älteren Urkunde desselben Herrschers nachgeschrieben ist (Mailand), stehen die Worte *pote-statem levandi atque deponendi quousque* auf Rasur, und die Herausgeber vermuten, der Schreiber sei durch das diesen Worten unmittelbar vorausgehende *monachi* verleitet zu dem bald darauf nochmals vorkommenden *monachi* (S. 247 Z. 43) übergesprungen; ob das zutrifft, würde sich an dem ursprünglichen Eintrag, der dann die auf das zweite *monachi* folgenden Worte aufweisen muß, erkennen lassen, und es ist an und für sich ohne Bedeutung, besonders da es sich hier nur um einen Abschreiber späterer Zeit handelt, dem das unterlief. Aber es steht fest, daß auch den Kanzleischreibern bei der Wiedergabe von Vorurkunden Wortauslassungen widerfuhren, von denen manche auf ähnliche Art, durch Abspringen auf ein gleich oder ähnlich lautendes Wort der Vorlage, zu erklären sind. In DO I. 274 ist, wie schon in der Ausgabe angemerkt, wegen des fast übereinstimmenden Ausgangs der 6. und 7. Zeile der Vorurkunde alles, was dazwischen stand, übersprungen worden. Solches konnte auch innerhalb der Zeilen geschehen, so daß es wohl auch durch das Homoioteleuton zu erklären ist, wenn in dem zweiten Original des D. Karls des Gr. 94 (Paris) die Worte *Ergo de mamone iniquitatis* ausgefallen sind, weil sie wiederholten, was unmittelbar vorhergeht. Wurde nun eine solche Auslassung rechtzeitig bemerkt, das fälschlich Eingetragene getilgt und darüber die passende Textstelle gesetzt, so muß der unter der Rasur verborgene Wortlaut anzeigen, auf welche Stelle das Auge abgeirrt war. Steht in einem D. Karlmanns (D. 43, Paris), das einer Pippinurkunde nachgeschrieben ist, der größere Teil des Wortes *negociantes* auf Rasur, so erklärt sich das wohl dadurch, daß Maginarius, der hier die Feder führt, von dem diesem Wort vorausgehenden *omnes* auf das kurz vorher in seiner Vorlage enthaltene *omnes telloneos* (D. Pippin 6, S. 9, Z. 30 und 32) geriet; die beiden unter der Rasur noch herausragenden Oberschäfte (S. 62 Anm. c) werden gewiß zu *telloneos* gehört haben. Ebenso kann in DO I. 232^b das gleich zu Beginn zweimal nacheinander vorkommende *pro* zur Überspringung des Anfangs der dazwischenstehenden Stelle (*remedio anime*), in